

Vereinbarung

zwischen

dem Familienplanungszentrum Berlin e.V.

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

gemäß § 75 Abs. 9 SGB V

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die KV Berlin ermächtigt das Familienplanungszentrum Berlin e.V., Mauritiuskirchstraße 3, 10365 Berlin, auf Originalschein und Überweisung folgende Leistungen gemäß § 24 b SGB V ambulant zu erbringen:

- a) Ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, die Durchführung eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruches sowie die Gewährleistung einer ausreichenden ärztlichen Überwachung und notwendigen Nachbehandlung nach der Vornahme des ambulanten Eingriffs.
- b) Im Falle eines rechtswidrigen aber straffreien Schwangerschaftsabbruches erstreckt sich die Ermächtigung auf die ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft und die ärztliche Behandlung mit Ausnahme der Vornahme des Abbruches selbst und der Nachbehandlung bei komplikationslosem Verlauf.

Bei Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung erfolgt die Abrechnung des Abbruches und der Nachbehandlung bei komplikationslosem Verlauf gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz und den Krankenkassen. Anderenfalls sind die Kosten für diese Leistungen von der Patientin selbst zu finanzieren.

- c) Ärztliche Beratung über Methoden, Risiken und Folgen einer Sterilisation sowie über alternative Methoden zur Empfängnisverhütung, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für eine nicht rechtswidrige Sterilisation sowie die Durchführung einer nicht rechtswidrigen Sterilisation.

§ 2 Aufgaben und Pflichten

- (1) Durch diese Ermächtigung übernimmt das Familienplanungszentrum e.V. im Rahmen dieser Institutsermächtigung für sich und seine ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeiter/innen die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen über die Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung. Insoweit gelten insbesondere die Bestimmungen der Bundesmantelverträge zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Bundesverbänden der Krankenkassen, bzw. den Verbänden der Ersatzkassen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen (hier insbesondere die Richtlinien zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch [vormals: Sonstige-Hilfen-Richtlinien]) sowie die Vorschriften über eine wirtschaftliche Behandlungs- und Ordnungsweise einschließlich deren Überwachung durch die zuständigen Prüfungseinrichtungen.
- (2) Vor Durchführung eines nicht rechtswidrigen oder rechtswidrigen aber straffreien Schwangerschaftsabbruches bei dem Familienplanungszentrum e.V. müssen die hierzu erforderlichen Voraussetzungen nach den §§ 218 a ff StGB vorliegen.
- (3) Nach Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches sind eine ausreichende ärztliche Überwachung der Patientin und die notwendige Nachbehandlung zu gewährleisten.
- (4) Der ärztliche Leiter/die ärztliche Leiterin des Familienplanungszentrums e.V. ist der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin für die Einhaltung der Pflichten nach Abs. 1 bis 3 disziplinarrechtlich verantwortlich, hierfür gilt die Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin.
- (5) Soweit die Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen von der Erfüllung bestimmter Qualifikationsmerkmale oder von Maßnahmen der Qualitätssicherung abhängig ist, übernimmt das Familienplanungszentrum e.V. bzw. die im Rahmen dieser Ermächtigung tätigen Ärzte die gleichen Verpflichtungen wie ein Vertragsarzt nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinien und Vereinbarungen.
- (6) Für Regressansprüche, die den Krankenkassen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zustehen, haftet das Familienplanungszentrum e.V. im gleichen Rahmen und nach dem gleichen Verfahren wie Vertragsärzte.

§ 3 Umfang der Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung erstreckt sich auf die Ausführung der im Folgenden aufgeführten Leistungen (EBM-Nummern) im Rahmen der Ermächtigung nach § 1.

1. Allgemeine Leistungen
01311 (bis 31.12.2008), 01321 (ab 01.01.2009), 01430, 01100, 01101,
01600, 01601, 01602, 40100, 40120
2. Sterilisation
Kapitel II Abschnitt 1.7.6 EBM
3. Schwangerschaftsabbruch
Kapitel II Abschnitt 1.7.7 EBM
4. Anästhesistische Leistungen
05330, 05331
5. Infusion
02100
6. Sonographie
33044
7. Labor Gynäkologie
32045, 32125, 32132, 32153, 32541
8. „Nach- Küretage“/Absaugung für den Fall eines vom
Familienplanungszentrum Berlin e.V. erfolglosen selbst erbrachten
medikamentösen Schwangerschaftsabbruch (OPS 5-690.1)
31301, 31502, 31696

- (2) Auf dem Behandlungsausweis ist zu vermerken, welcher Arzt die jeweilige Leistung erbracht hat.

§ 4 Leistungserbringer und Genehmigungspflicht

- (1) Die Ausführung der in § 3 bezeichneten Leistungen erfolgt durch den ärztlichen Leiter/ die ärztliche Leiterin bzw. unter dessen/ deren verantwortlicher ärztlicher Leitung. Der KV Berlin ist der jeweilige ärztliche Leiter/ die jeweilige ärztliche Leiterin unverzüglich zu benennen sowie eine Aufstellung des ärztlichen Personals vorzulegen (Name, Berufsbezeichnung und Funktion). Jede Veränderung des ärztlichen Personals ist der KV Berlin zu melden.
- (2) Soweit der Leistungskatalog nach § 3 Abs. 1 genehmigungspflichtige Leistungen enthält, sind diese nur dann abrechnungs- und honorarfähig, nachdem die KV Berlin die Genehmigung für diese entsprechenden Leistungen erteilt hat.

§ 5 Abrechnung und Vergütung

- (1) Die Leistungen nach diesem Vertrag sind mit den Gebührenordnungsnummern des EBM und den übrigen Behandlungsdaten auf den Behandlungsscheinen einzutragen und bei der KV Berlin abzurechnen.
- (2) Die Vergütung erfolgt bis zum 31.12.2008 mit einem Punktwert in Höhe von 2,32291 Cent für die Leistungen für Versicherte der Primärkassen und 2,88921 Cent für die Leistungen für Versicherte der Ersatzkassen; ab dem 01.01.2009 nach der jeweiligen regionalen Euro-Gebührenordnung.
- (3) Soweit zwischen der KV Berlin und einem Krankenkassenverband in Berlin eine vertragliche Regelung zur Höhe des Punktwertes für Leistungen gemäß Anlage 1 des Vertrages nach § 115b SGB V (ambulantes Operieren) bestehen, werden diese Leistungen mit dem entsprechend vereinbarten Punktwert vergütet.
- (4) Bei der Rechnungslegung sind die Abrechnungsbestimmungen und Termine zu beachten, die bei der KV Berlin für Vertragsärzte gelten. Für den Fall der Überschreitung der Abrechnungstermine unterwirft sich das Familienplanungszentrum e.V. den dafür vorgesehenen Regelungen, die für alle Vertragsärzte gelten.
- (5) Die vertragsgemäß abgerechneten Leistungen werden nach den für Vertragsärzte geltenden Bestimmungen vergütet. Die Vergütung erfolgt außerhalb des HVM bzw. außerhalb mengenbegrenzender Regelungen (Regelleistungsvolumina).
- (6) Bei Änderungen des EBM verhandeln die Vertragspartner erneut über eine entsprechende Anpassung des Vertrages.
- (7) Für die Abrechnung und Prüfung der Behandlungsfälle behält die KV Berlin den jeweils für die Vertragsärzte geltenden Verwaltungskostenbeitrag ein.
- (8) Die Abschlags- und Restzahlungen richten sich nach den für Vertragsärzte geltenden Terminen und Regelungen.

§ 6 Vordrucke, Vertragsarztstempel

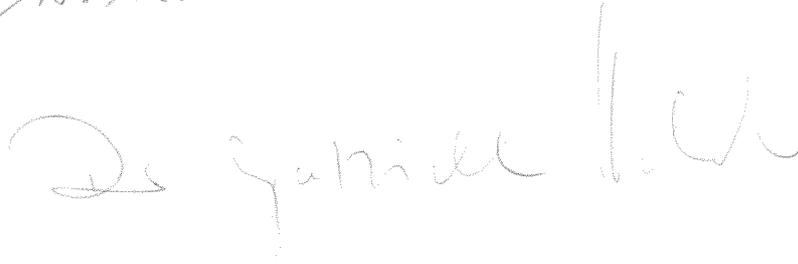
Für Überweisungen, Verordnungen z.B. von Krankenhauspflege, von Arzneien, Heil- und Hilfsmittel nach diesem Vertrag dürfen ausschließlich die zwischen den Krankenkassen und der KV Berlin vereinbarten Formulare (basierend auf den entsprechenden Vordruckvereinbarungen zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Bundesverbänden der Krankenkassen) benutzt werden.

Die von der KV Berlin zur Verfügung gestellten Stempel dürfen nur für die Behandlungsfälle nach diesem Vertrag benutzt werden.

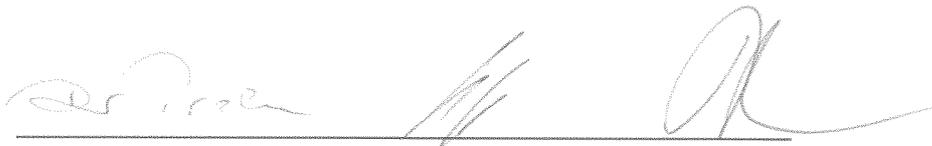
§ 7 Geltungsdauer

Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 15.12.2006. Dieser Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

Berlin, den 18.12.2008



Familienplanungszentrum Berlin e.V.



Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Der Vorstand